

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-
Egeisdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



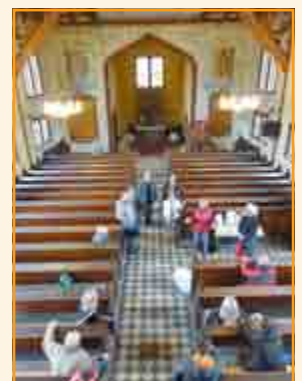
Wittgendorf

25. Jahrgang

Freitag, den 18. August 2017

Nr. 8 / 33. Woche

DIE GEMEINDE MELLENBACH-GLASBACH NIMMT AM DORFWETTBEWERB „UNSER DORF HAT ZUKUNFT“ TEIL



Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1.
Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinden **Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und Wittgendorf**

wird in der Zeit

vom 4. September 2017 bis 8. September 2017
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Dienstzeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr |
| Dienstag | von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr |
| Donnerstag | von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr |
| Freitag | von 9:00 bis 12:00 Uhr |

in der

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Haus II - Einwohnermeldeamt Zimmer 201

Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

(nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **8. September 2017 bis 12:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl)

bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Haus II - Einwohnermeldeamt Zimmer 201

Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **3. September 2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **195 Saalfeld-Rudolstadt - Saale-Holzland-Kreis - Saale-Orla-Kreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017 (2. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sitzendorf, den 02.08.2017

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Mitteilungen

Kundeninformation zur Zugabe eines Zusatzstoffes in das Trinkwasser

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 16 (4) der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) geben der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau und der Zweckverband Rennsteigwasser hiermit die Änderung der Zugabe eines Aufbereitungsstoffes zum Trinkwasser bekannt.

Dem Trinkwasser wird seit August 2016 im Versorgungsbereich folgender Gemeinden

- **Sitzendorf**
 - **Bechstedt**
- sowie
- **Schwarzburg**

ein Zusatzstoff zur Ausbildung von Schutzschichten in den Trinkwasser-Rohrleitungen zugegeben. Durch diese Schutzschichten wird Korrosion innerhalb der metallischen Leitungen verhindert und damit Rostwasserbildung vermieden. Bei dem Zusatzstoff handelte es sich bisher um eine Phosphat-Lösung. Ab Ende August 2017 wird ein Kombinationsprodukt aus Phosphat und Silikat zugegeben.

Der Zusatzstoff wird entsprechend der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung zugesetzt.

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht durch den Zusatzstoff nicht. Das Trinkwasser kann wie bisher bedenkenlos konsumiert werden.

Die Umstellung auf den neuen Zusatzstoff beginnt **Ende August 2017** und geschieht unter Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes. Die Zugabe wird durch den WAVI unter Aufsicht des Gesundheitsamtes regelmäßig kontrolliert und dokumentiert.

Bei Fragen zu diesem Thema erreichen Sie uns wie folgt:

für Sitzendorf und Bechstedt: Mail: info@wavi-ilmenau.de
Fon: 03677 / 64850

für Schwarzburg: Mail: info@rennsteigwasser.de
Fon: 03679 / 79100

Blutspendetermin im August

Institut für Transfusionsmedizin
Suhl gGmbH
gemeinnützige Gesellschaft

Do 31.08.2017 Sitzendorf,
Staatliche Grundschule, Sorbitztal 1
16:30 - 19:00 Uhr



Sonstiges

Lehrgang zum Erlangen des staatlichen Fischereischeines

Für alle Angelinteressierte, der Angelverein „Forelle“ Mittleres Schwarztal e. V. Sitzendorf beabsichtigt, **am 09. September 2017** einen entsprechenden Lehrgang durchzuführen. Interessierte können sich unter Telefon 036730/31504 oder 015125213734 an den Leiter der Fischerschule Herrn Oliver Süßmilch wenden um weitere Information zu erhalten.

Gemeinde Allendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1.
Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde Allendorf ist in zwei Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk | Abgrenzung des Wahlbezirks | Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer) |
|------------|----------------------------|---|
| 00101 | Allendorf | Ortsstraße 53, Gemeindebüro |
| 00201 | Aschau | Am Rosenbach 9, Gemeindesaal |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der VG „Mittleres Schwarztal“, Haus I, Standesamt, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, den 04.08.2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. Günter Himmelreich

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates aus der 14/2017. Sitzung vom 24.07.2017

Beschluss-Nr. 105/14/2017

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf sowie die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf sowie die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allendorf.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 106/14/2017

Haushaltssatzung 2017

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 107/14/2017

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemein-

derat Allendorf den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 108/14/2017

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 13/2017 vom 24.04.2017

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 13/2017 vom 24.04.2017.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Oertel

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf sowie die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf vom 18.10.2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf in der Sitzung am 24.07.2017 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in Trägerschaft der Gemeinde Allendorf.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Allendorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend auch als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung, sonstige Personensorgeberechtigte oder nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kin-

dertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

- (2) Die Gebährensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
 (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
 (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
 (4) Bei Rückbuchung der Elternbeiträge auf Grund ungedeckter Konten, Angabe falscher Bankverbindungen oder wegen unberechtigtem Widerspruch ist die Gemeinde berechtigt, für zusätzlichen Bearbeitungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro zu erheben.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält ein Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren die Verpflegungsgebühren für Mittagessen in Höhe 2,20 Euro pro Essen und für Getränke in Höhe von 3,00 Euro monatlich erhoben.
 (2) Die Abrechnung der Verpflegungsgebühren erfolgt monatlich. Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung und der Teilnahme an der Verpflegung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
 (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebährensatzung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.

§ 7

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
 (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
 (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, so ist bei Verbleib des Kindes bis einschließlich zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen.
 (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus Anlage 1 dieser Gebährensatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 (3) Die Abrechnung des Elternbeitrages erfolgt nach dem vereinbarten Betreuungsumfang des Kindes. Der Wechsel zwischen Halbtags- und Ganztagsbetreuung ist nur zum 1. eines Monats möglich.
 (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens bzw. bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit bei Halbtagsbetreuung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 5,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt nach Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung oder bei Änderung des Betreuungsumfangs oder bei Änderung der Gebährensatzung einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
 (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Kindergeldbescheid) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
 (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebährensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf vom 18.10.2007 sowie deren 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Allendorf, den 14.08.2017

Gemeinde Allendorf

gez. **Walter Oertel**

Bürgermeister der Gemeinde Allendorf

Anlage I

- Siegel -

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“

in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf sowie die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allendorf

Staffelung der Gebühren zu § 8 der Gebährensatzung einheitlicher Beitrag für Kinder von 1 Jahr bis Schulanfang

ab 01.09.2017

| Anzahl der Kinder gem. § 8 Abs. 1 Gebührensatzung | halbtags, bis zu 5 Stunden/Tag, bis 12.00 Uhr | ganztags |
|---|---|--------------|
| 1. Kind | 88,00 EUR | 110,00 EUR |
| 2. Kind | 66,00 EUR | 83,00 EUR |
| 3. Kind | 44,00 EUR | 55,00 EUR |
| 4. und jedes weitere Kind | beitragsfrei | beitragsfrei |

ab 01.09.2018

| Anzahl der Kinder gem. § 8 Abs. 1 Gebührensatzung | halbtags, bis zu 5 Stunden/Tag, bis 12.00 Uhr | ganztags |
|---|---|--------------|
| 1. Kind | 112,00 EUR | 140,00 EUR |
| 2. Kind | 84,00 EUR | 105,00 EUR |
| 3. Kind | 56,00 EUR | 70,00 EUR |
| 4. und jedes weitere Kind | beitragsfrei | beitragsfrei |

Für das 4. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie werden keine Elternbeiträge erhoben.
Für Gastkinder wird ein Tagesbeitrag von 10,00 EUR erhoben.

Allendorf, den 14.08.2017

Gemeinde Allendorf

gez. **Walter Oertel**

Bürgermeister der Gemeinde Allendorf

- Siegel -

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2017

27.09. Gerhard Krause Aschau 70 Jahre

Der Bürgermeister



Veranstaltungen

Konzert mit Posaunenchor und Orgel

am 03. September 2017
17.00 Uhr
in der Heilig-Kreuz-Kirche in Allendorf

Zu unserem Konzert möchten wir Sie ganz herzlich einladen.
Wir werden Ihnen unter anderem ein ganz besonderes Stück mit Posaunenchor und Orgel von Eugène Gigout zu Gehör bringen.



Mitwirkende: Posaunenchor Königsee/Allendorf
Posaunenchor Meuselbach
Posaunenchor Bad Blankenburg

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Gemeinde Bechstedt

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1.
Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde Bechstedt bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im
Dorfgemeinschaftshaus, Ortsstraße 5
eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der VG „Mittleres Schwarztal“, Haus I, Standesamt, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, den 04.08.2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. Günter Himmelreich

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Döschnitz

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1.

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Döschnitz bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Jagdzimmer, Ortsstraße 9 a
eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Standesamt, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, den 04.08.2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. Günter Himmelreich

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Döschnitz aus der 17/2017. Sitzung vom 13.07.2017

Beschluss-Nr. 64/17/2017**Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 16/2017 vom 18.05.2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 16/2017 vom 18.05.2017.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 65/17/2017**Außerplanmäßige Ausgaben 2017 für Gerichts- und Anwaltskosten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt im Haushaltsjahr 2017 die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 5.000,00 EUR. Die Kosten der außerplanmäßigen Ausgabe sind durch Minderausgaben und Mehreinnahmen gedeckt.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 66/17/2017**Feuerwehr Döschnitz - Beschaffung Tragkraftspritze, Feuerwehrhelme, persönliche Schutzausrüstung****Hier: Auftragsvergabe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt in seiner Sitzung am 13.07.2017, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Ordnungsamtes vom 27.06.2017 den Auftrag an die Firma Saale Feuerschutz GmbH, Am Hang 12 07318 Saalfeld zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 67/17/2017

Gebäude- und Inventarversicherung Ostdeutsche Kommunalversicherung

Hier: Versicherungswechsel

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote der Ostdeutschen Kommunalversicherung (OKV) vom 03.07.2017 die bestehenden Verträge mit der Sparkassenversicherung bis zum 30.09.2017 fristgerecht zu kündigen und die OKV mit der Versicherung der kommunalen Gebäude zu beauftragen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Biehl

Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

Und siehe, es sind Letzte, die werden die Ersten sein, und Erste, die werden die Letzten sein. Lukas 13,30

GOTTESDIENSTE

So. 20. August

10:00 Uhr Familien-Gottesdienst zu Beginn des neuen Schuljahres

Sa. 09. September

14:00 Uhr Jubelkonfirmation mit Abendmahlsfeier

Sa. 23. September

14:00 Uhr Abgabe Erntedankfest-Gaben und Kirche schmücken

So. 24. September

10:00 Uhr Erntedankfest-Gottesdienst

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 30. August

15:00 Uhr Gemeindesaal Döschnitz

Mi. 27. September

15:00 Uhr Gemeindesaal Döschnitz

Gottes SEGEN wünscht
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeindeleben

Ein Highlight besonderer Art konnte man am ersten Augustwochenende in Döschnitz erleben. Vier der insgesamt sieben Wolga-Kosaken begeisterten mit einem ausgewählten Programm. In der gut gefüllten Barockkirche lauschten Gäste von nah und fern den russisch-orthodoxen Gesängen und Volksliedern, teils instrumental begleitet von Gitarre, Balalaika, Bass-Balalaika und Domra.

Leider musste die obere Empore der Kirche unbesetzt bleiben. Aus statischen Gründen wurde der gesamte Bereich im vergangenen Jahr gesperrt.

Bereits erfolgte Bauuntersuchungen lieferten keine verwertbaren Ergebnisse, sodass nun die Untersuchungen zur Ursache der im Kirchenschiff und im Kirchturm erheblich zunehmenden Risse und Setzungen mittels Laserscan und weiteren statischen Prüfverfahren fortgeführt werden.



Gemeinde Dröbischau

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Dröbischau ist in zwei Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk | Abgrenzung des Wahlbezirks | Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer) |
|------------|----------------------------|---|
| 00101 | Dröbischau | Lindenstraße 30, Vereinshaus „Altes Spritzenhaus“ |
| 00201 | Egelsdorf | Schulstraße 15, Gaststätte „Zur Erholung“ |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der VG „Mittleres Schwarztal“, Haus I, Standesamt, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

- Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer**
- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt **seine Erststimme in der Weise ab**, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, **und seine Zweitstimme in der Weise**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, den 04.08.2017
 Die Gemeindebehörde
 Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Dröbischau von der 13/2017. Sitzung vom 27.07.2017

Beschluss-Nr. 56/13/2017

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 12/2017 vom 27.04.2017

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 12/2017 vom 27.04.2017.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 57/13/2017

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dröbischau

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 58/13/2017

Friedhofssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Dröbischau, laut vorliegender Satzung.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 59/13/2017 - A

Veräußerung von Waldgrundstücken Gemarkung Dröbischau, Flur 4, Flurstück 560, 564, 613/561 und 616/563 an den Meistbietenden

| | |
|-------------------------------|------------|
| Gemarkung Dröbischau, Flur 4, | |
| Flurstück 560 | 7.986 qm |
| Flurstück 564 | 10.468 qm |
| Flurstück 613/561 | 5.177 qm |
| Flurstück 616/563 | 5.178 qm |
| Auswertung der Ausschreibung: | |
| Ende der Ausschreibung: | 30.06.2017 |
| Es lagen drei Angebote vor. | |

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau hat mehrheitlich dem Beschluss zur Veräußerung der Waldgrundstücke nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 60/13/2017

Vermietung des Bürger- und Vereinshauses, 07426 Dröbischau, OT Egelsdorf, Brunnenstraße 4 an den Heimatverein Egelsdorf e.V.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt, das Bürger- und Vereinshaus in Egelsdorf, Brunnenstraße 4, an den Heimatverein Egelsdorf e.V. zu vermieten.

Der Verein trägt alle Nebenkosten.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 61/13/2017

Antrag auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt, gemäß § 46 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) den Antrag auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 62/13/2017 - A

Neugründung der „Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“ mit Sitz in Oberweißbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt die Neugründung der „Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“ bestehend aus den Gemeinden:

| | | |
|------------------------|---------------------|-------------|
| Allendorf | Bechstedt | Döschnitz |
| Dröbischau/Egelsdorf | Mellenbach/Glasbach | Meura |
| Oberhain | Rohrbach | Schwarzburg |
| Sitzendorf | Unterweißbach | Wittgendorf |
| Cursdorf | Deesbach | Katzhütte |
| Meuselbach/Schwarzühle | Oberweißbach | |

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses wurde der Beschluss abgelehnt.

gez. Heinze
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2017

| | | | |
|--------|---------------------|------------|----------|
| 20.09. | Christel Zeise | Egelsdorf | 75 Jahre |
| 21.09. | Joachim Gliewe | Dröbischau | 75 Jahre |
| 24.09. | Magdalena Schneider | Dröbischau | 80 Jahre |

Der Bürgermeister



Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1.

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im

Gasthaus „Zum Panoramaweg“, August-Bebel-Straße 1 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Standesamt, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, den 04.08.2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. Günter Himmelreich

Gemeinschaftsvorsitzender

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Dorferneuerung

Am 03.08. fand im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft die Verteidigung des Dorfentwicklungskonzeptes der Förderregion „Kerngebiet Schwarzatal“ statt.

Vor dem Staatssekretär Dr. Sühl und Mitarbeitern des Ministeriums, dem Amtsleiter des ALF Gera und der Gruppenleiterin für Dorfentwicklung, Frau Fritsche, hatten die Gemeinden bzw. Regionen die Möglichkeit, sich und ihr gemeindliches Entwicklungskonzept noch einmal darzustellen.

Die Entscheidung zur Ernennung von Förderschwerpunkten erfolgt im Oktober.

Förderanträge

Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach hatte in diesem Jahr für zwei Vorhaben Fördermittel der Dorferneuerung beantragt - für den Neubau des Kindergartens und für den Einbau neuer Fenster ins Feuerwehrgerätehaus.

Beide Anträge wurden nicht bewilligt. Begründet wurden die Ablehnungen mit der Tatsache, dass unser Ort kein Förderschwerpunkt der Dorferneuerung ist und Fördermittel vorrangig an Förderschwerpunkte vergeben werden.

Sollte Mellenbach-Glasbach mit dem Kerngebiet Schwarzatal zum Förderschwerpunkt ernannt werden, können die Anträge zum 15.01.2018 erneut eingereicht werden.

Tag der offenen Tür

Am Samstag, dem 22.07., feierte unsere Freiwillige Feuerwehr ihr 90-jähriges Jubiläum mit einem Tag der offenen Tür am Feuerwehrgerätehaus.

Glückwünsche überbrachten eingeladene Feuerwehren der Umgebung und Mellenbacher Vereine. Die Kinder unseres Kindergartens gratulierten mit einem Ständchen.

Ein Highlight des Tages war die Gaudiübung der Feuerwehr mit der alten Pferdespritze, bei der die Kameraden von den Kindern der Jugendfeuerwehr tatkräftig unterstützt wurden.



Feuerwehr und Feuerwehrverein hatten wieder ein abwechslungsreiches Programm organisiert, bei dem jeder auf seine Kosten kam. Natürlich war auch für das leibliche Wohl wieder bestens gesorgt.

Auch an dieser Stelle noch einmal herzlichen Glückwunsch zum Jubiläum und ein besonderes Dankeschön für die geleistete Arbeit!

Kläranlage

Nach Fertigstellung und Probelauf erfolgte am 31.07. die offizielle Übergabe des vollbiologischen Klärwerkes an den Zweckverband Rennsteigwasser.

Eingeladen waren Projektbeteiligte, wie Planungsbüro und Bau-firmen, Vertreter der Naturschutzbehörde, der Aufbaubank als Fördermittelgeber, der Gemeinde und natürlich des Zweckverbandes.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 1,07 Millionen Euro, der Freistaat förderte die Maßnahme über die Thüringer Aufbaubank mit 433.000 Euro.

Entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes RENNSTIEGWASSER erfolgte die Ausbaugröße der Kläranlage für den Zeitraum 2017 bis 2030. Bis 2019 erfolgt der Anschluss von weiteren Teilen Mellenbach-Glasbachs und Lichtenhains. Für die Anschlüsse nach 2030 ist eine Anlagenerweiterung geplant.

Sommerfrischetag

Am Sonntag, dem 27.08.2017, findet wie an vielen Orten im Schwarzatal auch in Mellenbach-Glasbach eine Veranstaltung im Rahmen der Aktion „Tag der Sommerfrische“ statt.

Von 10 bis 18 Uhr ist für Interessierte das Postgebäude geöffnet. Hier wird eine Fotoausstellung mit alten Bildern - vor allem zum Thema Sommerfrische - gezeigt. Außerdem gibt es ein Erzählcafé mit Informationen und Gesprächen zur Sommerfrische und ihren Anfängen.

Ab 10 Uhr startet auch der Frühschoppen auf dem Dorfplatz. Und für Speisen und Getränke ist ganztags durch unsere Kirchengesellschaft gesorgt.

Von 14 bis 18 Uhr findet auf dem Dorfplatz ein Flohmarkt statt. Standbetreiber sind herzlich eingeladen - übrigens ohne Voranmeldung und Standgebühr - ab 13 Uhr ihren Stand aufzubauen. Selbstverständlich gibt es ab 14 Uhr auch Kaffee und selbstgebackenen Kuchen.

Sammelaktion

Unsere Freiwillige Feuerwehr hatte eine Sammlung für einen öffentlich zugänglichen Defibrillator gestartet. Um die doch erheblichen Kosten zu decken, wurden jetzt noch einmal Firmen und Gewerbetreibende angeschrieben und um eine Spende gebeten. Der Defibrillator kann nach dem derzeitigen Stand in Kürze erworben werden. Es ist geplant, im Oktober für interessierte Einwohner eine Einweisung in die Bedienung (ggf. verbunden mit einem Erste-Hilfe-Kurs) zu organisieren. Der genaue Termin wird noch bekanntgegeben.

Besuch aus Japan

Hotaru Nagano, eine 16-jährige Schülerin aus Niigata an der Westküste Japans, besucht derzeit Mellenbach-Glasbach.

Im Rahmen eines interkulturellen Jugend- und Schüler-Austausches über den Rotary-Club Weimar, der prinzipiell auch Nicht-Rotariern offen steht, war im Juli Mai-Charlott Heinze vier Wochen in Japan, u.a. bei Hotarus Familie, zu Gast. Mai-Charlott wurde ein umfangreiches Programm geboten, um Japan kennenzulernen.

Hotaru ist jetzt bei Mai-Charlott zu Gast. Neben den Sehenswürdigkeiten der Region (Heidecksburg, Glashütte Lauscha, Ilmenau, Bergbahn mit Schwarzatal usw.) lernt sie auch Deutschland kennen (Berlin, München, Frankfurt... etc.). Sie besucht auch teilweise das Staatliche Gymnasium in Neuhaus/Rwg.

Wie bei Besuchen von Gastschülern auch in Japan üblich, wurde Hotaru im Gemeindezentrum zu einem interessanten Gespräch empfangen.



Termine

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am 29.08.2017 statt. Die Einladung mit Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2017

| | | |
|--------|---------------------|----------|
| 02.09. | Monika Hirn | 75 Jahre |
| 14.09. | Hans Gössinger | 85 Jahre |
| 21.09. | Edith Lück | 70 Jahre |
| 25.09. | Gisela Hedwig | 80 Jahre |
| 27.09. | Heinz Hedwig | 80 Jahre |
| 28.09. | Hannelore Ackermann | 70 Jahre |

Die Bürgermeisterin



Kindereinrichtungen / Schule

AWO-Kita „Traumzauberbaum“

In der Sommerzeit kommen nicht nur Kinder in die Schule, nein auch wieder finden 3 Kinder unseren Kindergarten toll und besuchen diesen jetzt schon voller Freude.

Gemeinde Meura

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Meura bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im
Vereinshaus, Ortsstraße 2 f
eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der VG „Mittleres Schwarztal“, Haus I, Standesamt, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder



Herzlich willkommen **Noah, Georg und Amon** in unserem schönen Haus. Wir wünschen euch und euren Eltern eine gute Zeit mit uns, es gibt vieles zu entdecken. Auf diesem Weg werden wir euch gern begleiten.

**Euer AWO Kindergarten-Team
vom Traumzauberbaum Mellenbach**

Veranstaltungen

Anlässlich zum „Tag der Sommerfrische“ findet
**auf dem Dorfplatz
in Mellenbach**
ein
Flohmarkt
am Sonntag, dem 27. August, von 14.00-18.00 Uhr statt.

Für das leibliche Wohl werden Kaffee und Kuchen, sowie Rostspezialitäten und Getränke angeboten.. **ab 10.00 Uhr Frührschoppen**

Achtung: Für alle Standbetreiber ist der Aufbau ab 13.00 Uhr möglich!

Keine Anmeldung, keine Standgebühren und kein Eintritt, einfach Sachen inklusive Tisch mitbringen und aufbauen!!!

Im Rahmen der „Sommerfrische“ wird die alte Post von 10.00 -18.00 Uhr zur Besichtigung geöffnet sein und ein Erzählkaffee wird die Veranstaltung begleiten.

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, den 04.08.2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“

gez. Günter Himmelreich

Gemeinschaftsvorsitzender

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2017

10.09. Ursula Schwarz

80 Jahre

15.09. Erika Fischer

80 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

Und siehe, es sind Letzte, die werden die Ersten sein, und Erste, die werden die Letzten sein. Lukas 13,30

GOTTESDIENST

So. 13. August

14:00 Uhr

So. 27. August

10:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres

So. 10. September

10:00 Uhr

Sa. 30. September

14:00 Uhr Abgabe Erntedankfest-Gaben
und Kirche schmücken

So. 01. Oktober

10:00 Uhr Erntedankfest-Gottesdienst

Gottes SEGEN wünscht
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Oberhain

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1.

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Oberhain bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Schulungsraum der Feuerwehr, Oberhain 87 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der VG „Mittleres Schwarztal“, Haus I, Standesamt, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, den 04.08.2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. Günter Himmelreich

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Oberhain aus der 16/2017. Sitzung vom 19.07.2017

Beschluss-Nr. 87/16/2017

Feststellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für 2016 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 fristgerecht erstellt.

Der Gemeinderat Oberhain beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 29.06.2017 AZ.: 095.74:VG III 07-04/ wie, die Feststellung der Jahresrechnung 2016 in heutiger Sitzung.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 88/16/2017

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Die Jahresrechnung für 2016 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 fristgerecht erstellt.

Der Gemeinderat Oberhain beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 29.06.2017 AZ.: 095.74:VG III 07-04/ wie, die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2016.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 89/16/2017

Protokollbestätigung Nr. 15 vom 10.03.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 15/2017 vom 10.03.2017.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 90/16/2017

Sanierung Stützmauer Ortsstraße Mankenbach Vergabe von Bauleistungen - Nachtragsangebot

Bewilligung Mehrausgaben in Höhe von 26.000,00 EUR

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt das Nachtragsangebot der Firma RK Rohrleitungsbau Kirchhasel GmbH, OT Kirchhasel, Alt Saale 31, 07407 Rudolstadt einschließlich Planungsleistungen.

Die Mehrausgaben werden aus der allgemeinen Rücklage finanziert.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 91/16/2017

Fortwirtschaftlicher Wegebau „Weg am Schmiedeberg“ Auftragsvergabe und Bewilligung eventueller Mehrausgaben

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt die Auftragsvergabe zum forstwirtschaftlichen Wegebau „Weg am Schmiedeberg“ unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. In Abstimmung mit der Gemeinde und dem Revierleiter wurden durch das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ die Leistungsinhalte abgestimmt und Angebote eingeholt.
2. Die vorliegenden Angebote werden durch das Bauamt der VG fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Die Realisierung der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse 2017 vorgesehen.
4. Der Bürgermeister der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag, durch das Bauamt der VG, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die im Haushaltsplan eingestellten finanziellen Mittel sind einzuhalten.
5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eventuelle Mehrausgaben anzuweisen. Die Deckung ist aus der allgemeinen Rücklage gegeben.
6. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatsitzung, durch den Bürgermeister, über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 92/16/2017

Nutzung des Gebäudes Oberhain 88 a durch Feuerwehrverein Oberhain

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt, das Gebäude Oberhain 88 a (altes Feuerwehrgerätehaus) dem Feuerwehrverein Oberhain zur Traditionspflege kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Beginn: 01.10.2017; auf unbestimmte Zeit

Nutzfläche: ca. 65 qm

Kosten: Gemeinde trägt alle Kosten
Kleine Instandhaltungsarbeiten werden in Abstimmung mit der Gemeinde Oberhain durch den Verein ausgeführt.

Hinweis: Kündigung durch die Gemeinde Oberhain mit sofortiger Wirkung.

Grund: Veräußerung des Gebäudes gem. Gemeinderatsbeschlusses Nr. 57/11/2016 vom 11.04.2016

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 93/16/2017

Willenserklärung zur Gebietsabgabe Umgemeindung von Flurstücken der Gemarkung Mankenbach, Flur 3 in die Gemarkung Unterweißbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt, durch Umgemeindung Flurstücke der Gemeinde Oberhain, Flur 3, Gemarkung Mankenbach, an die Gemeinde Unterweißbach, Gemarkung Unterweißbach, abzugeben.

Der Bürgermeister ist berechtigt die Verhandlungen mit der Gemeinde Unterweißbach und den einzelnen Eigentümern zu führen und die Genehmigungen einzuholen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltung(en)

**gez. Langguth
Bürgermeister**

Gemeinde Rohrbach

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1.

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Rohrbach bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindeamt, Ortsstraße 30 b
eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der VG „Mittleres Schwarztal“, Haus I, Standesamt, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, den 04.08.2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2017

23.09. Wolfgang Vogler

70 Jahre

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Schwarzburg

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1.

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Schwarzburg bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Bürgerhaus, Burkersdorfer Straße 2
eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der VG „Mittleres Schwarztal“, Haus I, Standesamt, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, den 04.08.2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Kindereinrichtungen / Schule

AWO Kindertagesstätte Waldstrolche

Die Kindertagesstätte „Waldstrolche“ ist eine der wenigen Anbieter einer Krabbelgruppe.

Wir nutzen diese frühkindliche Förderung seit Charlotte 9 Monate alt ist. Kinder lernen von Kindern und es ist erstaunlich wie schnell. Wie die Großen der Altersgruppe 1-3 Jahre sitzt sie am Tisch und isst Obst, krabbeln hinterher und beobachten akribisch. Sie lernt zu teilen, auch die Aufmerksamkeit der Erzieherinnen. Die Pädagogen lesen vor, zeigen und erklären und hören vor allem zu. Die kleine Gruppe der Kinder ermöglicht ein individuelles Eingehen auf die Entwicklung und Bedürfnisse der Kinder. Wir sind dankbar, dass es die Krabbelgruppe gibt und freuen uns, wenn Charlotte bald Teil der Kindergartengemeinschaft ist.



Die Krabbelgruppe findet jeden Mittwoch in der geraden Kalenderwoche von 9.00 - 11.00 Uhr statt.

Wir freuen uns auf euer Kommen.

i.A. B. Parthon

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Schwarzburg lädt ein

Und siehe, es sind Letzte, die werden die Ersten sein, und Erste, die werden die Letzten sein.

Lukas 13,30

GOTTESDIENST**So. 13. August**

10:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres

So. 03. September

14:00 Uhr

Fr. 22. September

18:00 Uhr Kirmes-Festgottesdienst

GEMEINDENACHMITTAG**Mi. 30. August**

15:30 Uhr Gemeindesaal Schwarzburg

Mi. 27. September

15:30 Uhr Gemeindesaal Schwarzburg

Gottes SEGEN wünscht

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Sonstiges

1. Wanderwoche im Schwarzatal

03.09. - 09.09.2017

Drei Rundwanderungen - Drei Erlebnisveranstaltungen

03.09.2017 *Geschichte trifft Natur - Leben im Mittelalter*



**Wanderung mit Naturführerin Annett Lindner
im Wald rund um Schloss Schwarzburg**

Start: 11.00 Uhr, Treffpunkt: Schwarzburg, Schlossterrasse, oberer Ort



Schlossführung - ... nicht nur für Geschichtsinteressierte!
Erfahren Sie Wissenswertes über die Geschichte des Schlosses und über die Grün- und
Förster von Schwarzburg-Rudolstadt. Informieren Sie sich über die aktuellen Bau-
projekte rund um die Schlossanlage. www.schloss-schwarzburg.de
Beginn: 11:00 Uhr, Treffpunkt: Schwarzburg, oberer Ort - Schlossterrasse

06.09.2017 *Auf den Spuren der Förster und Jäger*



**Wanderung mit Prof. Helmut Witticke
im mittleren Schwarzatal**

Start: 13:00 Uhr, Treffpunkt: Schwarzburg, unterer Ort - Dorfplatz



Grillabend - Restaurant im Hotel "Zum Wildpark"
Genießen Sie Grillabende im Biergarten direkt am Thos Schwarz.
www.hotelzumwildpark.de
Beginn: 13:00 Uhr, Treffpunkt: Schwarzburg, unterer Ort, Straße der Jugend 22

09.09.2017 *Pilze und Kräuter im mittleren Schwarzatal*



**Wanderung mit Naturführer Horst Müller -
altes Wissen unserer Vorfahren wiederentdecken**

Start: 09:30 Uhr, Treffpunkt: Schwarzburg, unterer Ort - Dorfplatz



Goldwäschen in der Schwarz
Unter fachmännischer Anleitung wuschen Sie das kostbare Edelmetall aus dem Kies an
der Schwarz, denn goldreichste Fläze Deutschlands.
Alle Gummistiefel nicht vergessen! Ein Tintenbeleg ist hilfreich.
Beginn: 9:30 Uhr, Ort: Schwarzburg, unterer Ort, Goldwäschenplatz unterhalb der Dorfbrücke

Veranstalter ist der FFV Schwarzburg e.V.
Anmeldungen sind erwünscht! | 036730-30314 | www.schwarzburg-tourismus.de

**Förderverein „Zur Erhaltung
des Kultursaales Schwarzburg“ e.V.**

Spende zur Erhaltung des Kultursaales Schwarzburg

Erfreuliche Nachricht bekam der Förderverein „Zur Erhaltung des Kultursaales Schwarzburg“ e.V. von der Volksbank eG Gera-Jena-Rudolstadt.

Die Volksbank gewährt dem Verein eine finanzielle Unterstützung von 200,- EUR für die weitere Erhaltung des historischen Gebäudes. Dieses Geld wird für weitere Maßnahmen am Gebäude verwendet.

**Im Namen des Vorstandes
herzlichen Dank an die Volksbank!**

Hier noch eine erfreuliche Information:
Die „Närrische Zeit - Fasching“
wird wieder im Kultursaal stattfinden!

**i.A. Frank Otto
Vereinsvorsitzender**

Dankeschön

Hiermit bedanken wir uns recht herzlich bei **Herrn Andreas Löffler und seinen Söhnen** für die aufwendigen Rekonstruktionsarbeiten an einem Stützpfeiler im Kultursaal. Weiterhin ein herzliches „Dankeschön“ an die **Bautischlerei Macheleid** für die Bereitstellung und Einbau einer defekten Fensterscheibe straßenseitig.

**i.A. Frank Otto
Vereinsvorsitzender**

Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V.

FREIRAUM - YOGA & PRANA HEILUNG

Wald Fit Yoga v. 06.08.17

Am Sonntag, den 06.08.2017 war wirklich ein besondere „Sonn“tag, von Sonnenstrahlen am frühen Morgen geküsst, freute ich mich auf eine besondere Yogaeinheit in Schwarzburg. Ich heiße Monique Dienelt und bin begeisterte Sri Sai Prana Yogalehrerin. Seit 2012 unterrichte ich viele Kursteilnehmer in dieser besonderen Yoga Richtung.



Die Ursprünglichkeit dieses Yogas liegt im Hatha Yoga und ist tief verwurzelt in der indischen Tradition. An Rishikesh, ein kleiner Ort Nordindiens, wo ich meine Yogalehrerausbildung absolvierte, erinnere ich mich heute auch. Die Sonne scheint und die wundervolle Natur, heute in Schwarzburg, lädt uns ein, Yoga im Freien zu machen.

Wir sind eine kleine Gruppe, die bewusste Bewegung in einzelnen Asanas (Körperhaltungen) mit tiefen Atemzyklen und der schönen Umgebung an der Schwarza ausführen. Wir tauschen uns in interessanten Gesprächen über die spirituellen Aspekte, das verbesserte Wohlbefinden und die Wirkungen der Regelmäßigkeit des Yogas aus.

Eine große Bereicherung ist es, das Wissen und die Kunst um die Bewegung in die Natur einzubinden. Und das konnten wir hervorragend im Wald am Flusslauf der Schwarza ausprobieren und spüren. Durch Yoga gelangt man zu innerer Balance und Ausgeglichenheit. Dies ließ uns öfters schmunzeln, als wir zärtlich von kleinen Mücklein auf die Probe gestellt wurden.

Für mich und die Teilnehmer war es ein besonders schöner Sonntag-Vormittag im Wald und in herrlicher Umgebung Schwarzburgs, den wir gern wiederholen wollen.

Ich danke vielmals dafür.

Atma Namasté
Monique Dienelt

Freiraum - Yoga & Prana Heilung

Gemeinde Sitzendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1.
Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde Sitzendorf bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im
Clubraum Sportstätten, Am Sportplatz 5
eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus 1, Standesamt, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, den 04.08.2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2017

| | | |
|--------|-----------------|----------|
| 06.09. | Klaus Sömisch | 70 Jahre |
| 27.09. | Erika Hafermann | 80 Jahre |
| 29.09. | Klaus Brauner | 75 Jahre |

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Und siehe, es sind Letzte, die werden die Ersten sein, und Erste, die werden die Letzten sein. Lukas 13,30

GOTTESDIENST

So. 13. August

17:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres
Kirche Unterweißbach

So. 20. August

14:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres

Fr. 15. September

18:30 Uhr Kirmes-Festgottesdienst

Fr. 29. September

bis 15:00 Uhr Abgabe Erntedankfest-Gaben
bei Familie Kränkel
und Kirche schmücken

So. 01. Oktober

14:00 Uhr Erntedankfest-Gottesdienst

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 06. September

15:00 Uhr Gaststätte „Postklausen“

Gottes SEGEN wünscht

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeindeleben

„Glocken der Heimat - Stimmen der Sehnsucht“ - so heißt es in einem bekannten Lied des Chores.

Auch wir in Sitzendorf sind den Klang der Glocken unserer Bergkirche gewohnt - manch einer seit Kindesbeinen an. Zu freudigen und zu traurigen Ereignissen begleitet uns das Geläut der Glocken der Heimat. Nun nach 85 Jahren ist eine große Reparatur nötig.

Damit auch in Zukunft die Glocken der Heimat den Sonntag einläuten können, bitten wir um Spenden auf das angegebene Konto:

Kirchengemeinde Sitzendorf

IBAN DE21 8305 0303

0000 5703 54

BIC HELADEF1SAR

Kennwort: Glocken der Heimat

Heimat

Auf Wunsch können auch Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

Vielen Dank



Sonstiges

Neue Nachrichten

aus dem Sitzendorfer Bauernmuseum:

Eine neue Ausstellung wurde von den Vereinsmitgliedern im großen Saal fertig gestellt. Mit den Wäschewochen im Saal wurde für den Ort für ein paar Wochen bis Ende Oktober eine neue Attraktion geschaffen. Durch viele Spenden und auch die Leidenschaft des Sammelns des Vereins ist zu schulden, dass nun eine tolle Ausstellung entstanden ist mit schönen und alten Wäschestücken, die nun gezeigt werden können. Ob Nachthemden oder Paradekissen und natürlich auch kuriose Unterhosen, die jeden Besucher zum schmunzeln bringen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie ihre alten Stücke aus dem Haushalt nicht wegschmeißen, sondern vielleicht an unser Museum geben.

**Die Ausstellung und das Museum
sind immer von DI-SO, 14-17 Uhr geöffnet.
Tel: 03 67 30 / 31 49 66**

Vorspann:

An dieser Stelle veröffentlichen wir die letzte Folge der Sitzendorfer Anekdoten. Sie blieb in Kraus-Studio Mellenbach-Glasbach unveröffentlicht zurück. Leider hat dieser kleine Verlag seine Tätigkeit für immer eingestellt.

Sitzendorfer Anekdoten (Folge 13)

Ein unheimlicher Werkstattbesuch

Als Jungpfarrer Dietmar Schanze mit seiner Frau Ruth 1956 nach Döschnitz kam, wusste er noch nicht, was alles auf ihn zukommen sollte.

Mit der Übernahme des Pfarramtes Döschnitz war er von nun an verantwortlich für die Kirchspiele Döschnitz und Meura. Dazu zählten die Kirche, der Friedhof und das Pfarrhaus. Die Zeiten waren nicht einfach. Nur gut, dass Pfarrer Schanze handwerkliches Geschick zeigte und auch zupacken konnte. Organisieren war Pflicht!

Nach wenigen Jahren gab es für ihn Entlastung, denn die Kirchenleitung stellte dem Pfarramt einen Trabant 500 Limousine zur Verfügung.

Frau Anna L. war eine alleinstehende Flüchtlingsfrau aus dem ostpreußischen Memelgebiet. Beim Ortspfarrer Dietmar Schanze hatte sie 500 Mark hinterlegt. Dafür wollte sie im Fall ihres Todes erbestattet werden. Im Januar 1970 verstarb sie im Alter von 88 Jahren in Döschnitz und war in ihrer Wohnung aufgebahrt. Jetzt hieß es zügig und kostensparend zu arbeiten.

Pfarrer Schanze prüfte alle Möglichkeiten, ob mit dem Trabi ein Sarg transportiert werden könnte. Ergebnis: Er müsste genau reinpassen. Mit einem komplett ausgeräumten Fahrzeug fuhr er

zur Sargfabrik nach Mellenbach. Dort bekam er einen schwarzen, „bezugsfertigen“ Sarg ohne FüÙe. Mit dem schmalen Teil vorweg wurde er von hinten in die Limousine hineingeschoben. Zwischen Kraftstoffhahn und Kofferklappe passte kein Finger mehr dazwischen. Handbremse und Fahrersitz waren nur eingeschränkt nutzbar.

Doch bei der Rückfahrt passierte es: Beim Überfahren des Bahnüberganges Schwimmbad Sitzendorf knallte es unter der Motorhaube. Die Vorderfeder hatte sich verabschiedet. Nun gab es Glück im Unglück, denn nach langsamer Fahrt erreichte er im Ort die Kfz-Werkstatt Otto Kränkel. Schon ein Blick vom Meister und seinem Mitarbeiter genügte, um das Übel zu erkennen. Als man beraten wollte, sah man den Sarg durch die Fensterscheiben. Plötzlich herrschte betroffene Stille. Aber nach ein paar Minuten gab der Chef grünes Licht und die defekte Vorderfeder wurde durch eine regenerierte ersetzt.

Hochzufrieden fuhr der Pfarrer mit seiner Sargkutsche ins heimische Sorbitztal. Als er nach Wochen mit seinem Trabi wieder in die Werkstatt kam, fragte der die Reparatur ausführende Mitarbeiter den Herrn Pfarrer: „Sagen Sie mal bitte, war der Sarg noch leer oder bereits belegt?“

Nach der Antwort waren alle erleichtert.

Joachim Kränkel

Gemeinde Unterweißbach

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1.

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Unterweißbach bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindezentrum „Goldene Lichte“,

Saal 2, Lichtetalstraße 38

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Standesamt, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, den 04.08.2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. Günter Himmelreich

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Unterweißbach aus der 21/2017.
Sitzung vom 25.07.2017**

Beschluss-Nr. 175/21/2017

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 20/2017 vom 08.06.2017, öffentlicher Teil

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 20/2017 vom 08.06.2017 öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 176/21/2017

Förderung der Dorferneuerung - Erneuerung Fußgängerbrücke am Sportplatz - Vergabe von Bauleistungen und Planungsleistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Fußgängerbrücke am Sportplatz unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. In Abstimmung mit der Gemeinde und dem Planungsbüro werden die Leistungsinhalte abgestimmt und ausgeschrieben.

2. Die vorliegenden Angebote werden durch das Planungsbüro fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Die Realisierung der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Festlegungen des genehmigten vorzeitigen Vorhabenbeginns bei der Förderstelle abzurechnen.
4. Der Bürgermeister der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro abzuschließen.
6. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister, über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

gez. Günther
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach in der Sitzung am 06.04.2017 die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1.
Der § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid erhält folgende Fassung:

(1) Näheres regelt das ThürEBBG in Verbindung mit § 17 ThürKO.

2.
Der § 11 Entschädigung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **15,00 Euro** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **5,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **4,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses 5,00 Euro. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

| | |
|---|-----------------------------|
| der Vorsitzende eines Ausschusses von | 10,00 Euro |
| (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigungen: | |
| der ehrenamtliche Bürgermeister | 1.060,00 Euro/Monat, |
| der ehrenamtliche Beigeordnete | 265,00 Euro/Monat. |

3.
Der § 12 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt ergänzt:

(5) Als Stelle für die öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG sowie die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 122 Abs. 4 AO wird die Bekanntmachungstafel im EG Haus II (Hausnummer 34) der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, bestimmt.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterweißbach, den 09.08.2017

Gemeinde Unterweißbach

gez. Günther
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2017

| | | |
|--------|------------------|----------|
| 06.09. | Gudrun Hoffmann | 70 Jahre |
| 16.09. | Renate Glocke | 70 Jahre |
| 18.09. | Gisela Gedeon | 70 Jahre |
| 21.09. | Toni Schmidtchen | 80 Jahre |

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

Und siehe, es sind Letzte, die werden die Ersten sein, und Erste, die werden die Letzten sein. Lukas 13,30

GOTTESDIENST

So. 13. August

17:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres

Fr. 25. August

18:00 Uhr Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der Kirmes

Sa. 23. September

16:00 Uhr Abgabe Erntedankfest-Gaben
und Kirche schmücken

So. 24. September

14:00 Uhr Erntedankfest-Gottesdienst

GEMEINDEABEND

Di. 12. September

19:30 Uhr Martin Luther - Sein Leben und Wirken
Vortrag in Wort und Bild von Brigitte Rachel
Gemeindsaal Unterweißbach

Gottes SEGEN wünscht
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Wittgendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1.

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Wittgendorf bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeinschaftshaus, Ortsstraße 46
eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der VG „Mittleres Schwarztal“, Haus I, Standesamt, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, den 04.08.2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Wittgendorf aus der Sitzung
14/2017 vom 11.07.2017**

Beschluss-Nr. 54/14/2017

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 13/ 2017 vom 16.05.2017

Der Gemeinderat Wittgendorf bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 13/2017 vom 16.05.2017

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen. (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 55/14/2017

Abbruch des ehemaligen Ferienheimes zur Schaffung einer innerörtlichen Infrastruktur

Auftragsvergabe Bauleistungen und Planungsleistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt die Auftragsvergabe zum Abbruch des ehemaligen Ferienheimes zur Schaffung einer innerörtlichen Infrastruktur unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

- In Abstimmung mit der Gemeinde und dem Planungsbüro werden die Leistungsinhalte abgestimmt und ausgeschrieben.
- Die vorliegenden Angebote werden durch das Planungsbüro fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
- Die Realisierung der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Festlegungen des Zuwendungsbescheides bis zum 30.10.2017 bei der Förderstelle abzurechnen.
- Der Bürgermeister der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro Escher abzuschließen.
- Die Mehrausgaben, werden in einen Nachtragshaushalt veranschlagt.
- Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung, durch den Bürgermeister, über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Biehl
Bürgermeister

**Nach Redaktionsschluss
eingegangen**

Gemeinde Schwarzburg

Kindereinrichtungen/Schule

AWO Kita „Waldstrolche“ Schwarzburg

Ferienzeit - Schöne Zeit



Mit unseren Kindergarten- und Hortkindern erlebten wir schöne Ferientage. Wir waren im Freibad, mit der Bergbahn im Fröbelwald, haben die Hortkinder in Oberweißbach besucht, waren Gold waschen, haben den Imker besucht, haben am Buschbach und der Schwarza gematscht, gespritzt und uns abgekühlt und noch vieles mehr. Für die Unterstützung und die herzliche Aufnahme bei einigen Ferienerlebnissen möchten wir uns ganz herzlich bei Henning Werther, Walde-

mar Böttner, Karl-Heinz Macheleidt und dem Oberweißbacher Kindergarten bedanken.

Jannis: „Goldwaschen war schön. Es hat zwar lange gedauert, aber am Ende habe ich das größte Stück gefunden.“

Oskar: „Oft sind wir im Wald. Am meisten mag ich am Kletterfelsen zu sein. Dort ist es am Schönsten.“

Domenik: „In Oberweißbach im Kindergarten war es toll! Wir haben andere Kinder getroffen und zusammen gematscht.“

Liam: „Nancy, eine Biene hat den Imker in die Stirn gestochen. War aber nicht sehr schlimm.“

Luka: „Als wir beim Imker waren haben wir Honig gekostet. Der Helle war lecker!“

Nun sind die Ferien vorüber und wir wünschen allen Kindern einen guten Start und ein erlebnisreiches und erfolgreiches Kindergarten- und Schuljahr.



Impressum

Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzelnummern können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 07.09.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 15.09.2017

